

# Vereinsatzung

## für die Freiwillige Feuerwehr Geislitz e.V.

### **§1 Name und Sitz**

Der 1891 gegründete Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Geislitz e.V.“ Er hat seinen Sitz in Linsengericht Geislitz. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck und Aufgaben**

Der Verein Freiwillige Feuerwehr Geislitz e.V. verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der gültigen Fassung und hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen in der Gemeinde Linsengericht, insbesondere Ortsteil Geislitz, zu fördern.

Er will ausserdem:

- a) Die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung, der Kinder- und Jugendabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung wahrnehmen,
- b) Die Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden vertreten,
- c) Die Grundsätze des freiwilligen Feuerwehrdienstes pflegen und Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und anderen Feuerwehren herstellen,
- d) Die Einsatzabteilung und die Jugend- und Kinderfeuerwehr fördern und unterstützen.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jugendmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen. Dazu gehören auch die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehrenabteilung.

3. Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

4. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben haben.

## **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. Durch Tod
2. Durch den Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist erfolgen kann. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
3. Durch Ausschluss (siehe §10, Ziff. 2)

## **§7 Mitgliedschaftsrechte**

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres aktiven Stimmrechts mitzuwirken, soweit sie das 17. Lebensjahr überschritten haben.
2. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind wählbar.

## **§8 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

- a) Den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen,
- b) Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
- c) Die Beiträge pünktlich zu zahlen und
- d) Das Vereinseigentum und das dem Verein von Dritten überlassene Eigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

## **§9 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Art und Umfang die Mitgliederversammlung beschließt.

#### **§10 Ordnungsmaßnahmen**

1. Der Vorstand kann gegen Vereinsmitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins schuldhaft die Vereinsinteressen schädigen, eine Verwarnung aussprechen.
2. Vor einer Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss des Mitgliedes, der mit einfacher Mehrheit erfolgen muss, ist dem Mitglied zu den Gründen des Ausschlusses für eine Dauer von zwei Wochen rechtliches Gehör zu gewähren.

#### **§11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§12)
2. Die Mitgliederversammlung (§13)

#### **§12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) Der/dem 1. Vorsitzenden

Der/dem 2. Vorsitzenden

geschäftsführend

- b) Der 1. Kassiererin / dem 1. Kassierer
- c) Der 2. Kassiererin / dem 2. Kassierer
- d) Der Schriftführerin / dem Schriftführer
- e) Der Beisitzerin / dem Beisitzer
- f) Der Pressewartin / dem Pressewart

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- g) Die Wehrführerin / der Wehrführer
- h) Die stellvertretende Wehrführerin / der stellvertretende Wehrführer
- i) Die Jugendwartin / der Jugendwart
- j) Die stellvertretenden Jugendwartin / der stellvertretende Jugendwart

2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Innenver-

hältnis gilt, dass der 1. Kassierer – und im Falle seiner Verhinderung ( die Außenstehenden nicht nachgewiesen werden muss ) der 2. Kassierer Bankgeschäfte selbstständig und alleine vornehmen dürfen. Die Kassierer haben dem Vorstand Bericht zu erstatten.

3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung von Mittel hat nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu den in §2 genannten Zwecken zu erfolgen.

5. Der Vorstand soll alle 3 Monate einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die / der Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse enthalten sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch in schriftlicher Form durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

Im Übrigen erlässt der Vorstand für seine Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Form und Frist der Ladung zu den Vorstandssitzungen geregelt werden.

6. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

### **§13 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

2. Die Einladung hat schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung sowie der Einhaltung von einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin zu erfolgen durch Veröffentlichung der vollständigen Einladung im Amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Linsengericht. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per e-mail an die letzte dem Verein mitgeteilte e-mail-Adresse und durch Aushang dieser am Feuerwehrgerätehaus in Geislitz, Alte Hohle, erfolgt.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahlen (im Wechsel Vorstand/Kassenprüfer)
- e) Beschlussfassung über Anträge nichtanwesender Mitglieder, die spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden müssen; dazu gehören nicht: Anträge auf Vorstandswahlen, Satzungsänderungen / Satzungsneufassungen sowie Auflösung des Vereins.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung schriftlich durch begründeten Antrag von einem Zehntel sämtlicher Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen vorher erfolgen.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme (siehe §7). Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur 1 Kandidat zur Wahl steht.

Schriftliche Wahl muss durch Stimmzettel erfolgen, wenn 2 oder mehrere Mitglieder kandidieren oder ein Mitglied der Versammlung in der Versammlung geheime Wahl beantragt.

Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

5. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

6. Vor jeder Wahl soll ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern, bestellt werden, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.

7. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, dass von der / dem 1. Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

#### **§14 Kassenprüfer**

Den Kassenprüfern bzw. deren Stellvertretern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung sowie Prüfung des Jahresabschlusses. Sie können maximal für 2 Wahlperioden hintereinander gewählt werden.

#### **§15 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist die/der 1. Vorsitzende die / der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

#### **§16 Ehrungen**

Für aussergewöhnliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins möglich (siehe §4).

Das Ehrenmitglied erhält die Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäss Ausschlussgründe dagegensprechen.

Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch einen Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit ausgesprochen werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

#### **§17 Beerdigungen**

Allen Mitgliedern wird die letzte Ehre erwiesen.

## **§ 18 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 aller Stimmen der erschienen Mitglieder sie beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Linsengericht, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtungen „Feuerwehr Linsengericht, Orstteil Geislitz“ zu verwenden hat.

## **§19 Inkrafttreten**

Diese in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 18. Januar 2014 beschlossene Satzung wird am Tage der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Geislitz e.V. außer Kraft.

Linsengericht-Geislitz, den 18. Januar 2014

DER VORSTAND